

Vielen Dank für Ihr Interesse an unseren juristischen Fachbüchern.

Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie einen Auszug Ihres gewünschten JVP-Exemplars als Leseprobe.

Sie können die komplette Ausgabe jederzeit direkt „online“ unter **www.jvpegnitz.de**, per Fax oder Telefon bestellen.

Juristischer Verlag Pegnitz

Lohestraße 17

D - 91257 Pegnitz

Telefon: +49 - (0)9241 / 8091-0

Telefax: +49 - (0)9241 / 8091-21

E-Mail: info@jvpegnitz.de

Internet: <http://www.jvpegnitz.de>

**Die Sachpfändung
durch den Gerichtsvollzieher**

von

Robert Hippler

4. Auflage, 2016

Juristischer Verlag Pegnitz GmbH

4. Auflage, 2016

Alle Rechte vorbehalten

Juristischer Verlag Pegnitz GmbH
Lohestrasse 17, 91257 Pegnitz

ISBN 978-3-945157-19-0

Alle Rechte, die teilweise Reproduktion, der auszugsweise Abdruck und die Sonderrechte, wie die fotomechanische Wiedergabe oder die Veröffentlichung im Internet, sind dem Verlag vorbehalten.

Vorwort zur 3. Auflage

Die Pfändung körperlicher Sachen ist nach der Übertragung der Eidesstattlichen Offenbarungsversicherung, der nunmehrigen Vermögensauskunft, auf den Gerichtsvollzieher zum „vergessenen Instrument“ der Einzelzwangsvollstreckung geworden. Die Gründe dafür sind sicher vielfältig und maßgeblich dafür ist sicher die Praxis der Auftragserteilung durch den Gläubiger.

Aber die Sachpfändung ist zum einen auch ein aufwändiges Verfahren, denn der Gerichtsvollzieher muss den Gegenstand suchen, schätzen, auswählen, in Besitz nehmen, abholen (einschaffen), verwahren, versteigern um letztlich den Erlös an den Gläubiger auszahlen zu können. Zum anderen sind viele Gegenstände durch Pfändungsschutzbestimmungen geschützt und der Erfolg der Pfändung hängt auch letztlich in erheblichem Maße von den Möglichkeiten der Verwertung der gepfändeten Gegenstände ab.

Zudem ist die Vermögensauskunft, mit der Drohung der Eintragung in das Schuldnerverzeichnis, ein viel schärferes Mittel der Zwangsvollstreckung, denn sie wirkt sich mit ihren vielfältigen Folgen einschneidend auf das tägliche Leben des Schuldners aus. Sie bringt Schuldner häufig eher dazu, freiwillig zu leisten. Und letztendlich suchen die meisten Gläubiger nach erfolgter Vermögensauskunft ihr Heil in der Forderungspfändung - mit relativ großer Erfolgsaussicht.

Nach dem Stand von 2016 verzeichnen die Schuldnerverzeichnisse der Länder derzeit insgesamt rund 8 Millionen Einträge. Sicher lässt dies nicht den Schluss zu, dass rund 10% der Bevölkerung Deutschlands eingetragen sind, denn manche Schuldner sind mehrmals verzeichnet. Aussagekräftiger ist die Zahl der hinterlegten Vermögensverzeichnisse, denn im Vermögensverzeichnisregister liegt pro Schuldner nur ein Verzeichnis. Die Zahl der dort bundesweit Verzeichneten liegt derzeit bei rund 1,6 Millionen und das ist doch ein erheblicher Teil der „vollstreckungsrelevanten Bevölkerung“ Deutschlands im Alter zwischen 18 und 75 Jahren. Andererseits ist es 2014 bei rd. 3,5 Millionen Zwangsvollstreckungsaufträgen nur in

0,09% der Fälle zu Versteigerungen gekommen, was ebenfalls ein Hinweis auf die rückläufige Bedeutung der Sachpfändung ist.

Eine der vielfältigen Ursachen der hohen Eintragungszahlen liegt nach Ansicht des Verfassers neben der Verschuldungslage auch darin, dass ein Teil der gerichtsvollzieherlichen Praxis zwischen Gütlicher Erledigung und Eintrag in das Schuldnerverzeichnis keine Zwischenstufen mehr nutzt. Wer nicht freiwillig leisten kann, gelangt mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Eintragung in das Schuldnerverzeichnis.

Die Pfändung körperlicher Sachen sollte angesichts dieser Entwicklung in der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen wieder eine größere Rolle spielen. Sie ist ursprüngliche Kernaufgabe des Gerichtsvollziehers und ein wichtiges Instrument der Zwangsvollstreckung, in dem Spektrum zwischen gütlicher Erledigung und Eintragung in das Schuldnerverzeichnis. Die Pfändung körperlicher Sachen wirkt punktuell, diskret und birgt weniger die Gefahr die wirtschaftliche Existenz des Schuldners nachhaltig zu beeinträchtigen.

Der „Meister seines Faches“ zeigt sich in dem verhältnismäßigen und virtuoson Einsatz seiner Instrumente. Dieses Buch soll einen Beitrag dazu leisten, dieses Mittel der Zwangsvollstreckung aus seinem „Dornröschenschlaf“ zu wecken.

Pegnitz, im Juli 2016

Robert Hippler

Vorwort zur 4. Auflage

Der Bundestag hat im Oktober 2016 das sog. „Reparaturgesetz zur Reform der Sachaufklärung“ (EuKoPfVODG) erlassen, das sich auch auf das Pfändungsverfahren auswirkt. Dieses Gesetz wurde in die vorliegende Auflage eingearbeitet und gleichzeitig wurde die 3. Auflage sprachlich und inhaltlich überarbeitet.

Inhaltsverzeichnis

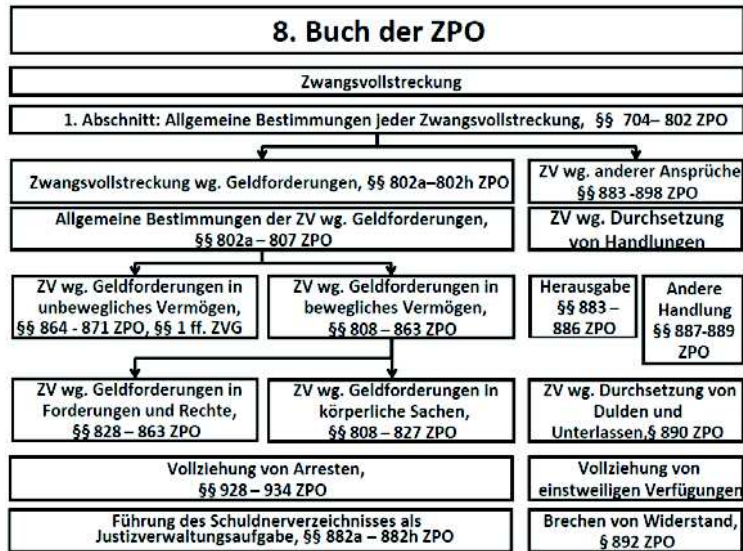
1. Systematische Einordnung	11
2. Pfandrechte	13
2.1 Der Begriff des Pfandrechts	13
2.2 Grundsätze des Pfandrechts	14
2.3 Arten der Pfandrechte an beweglichen Sachen	16
2.3.1 Das rechtsgeschäftlich bestellte Pfandrecht	17
2.3.2 Das gesetzliche Pfandrecht	22
2.3.3 Das Pfändungspfandrecht	23
3. Das „Pfändungsverfahren“ Des Gerichtsvollziehers	28
3.1 Der Vollstreckungsauftrag	28
3.1.1 Der elektronische Auftrag	29
3.2 Verfahren nach Auftragserteilung	31
3.3 Unterstellte Rücknahme bei amtsbekannter Vermögenslosigkeit	32
3.4 Schriftliche Zahlungsaufforderung	35
3.5 Freiwillige Leistung des Schuldners	37
3.5.1 Wirkung der freiwilligen Leistung	44
3.6 Leistungen Dritter	45
3.7 Gütliche Erledigung, Zahlungsvereinbarung § 802b ZPO	47
3.8. Ablauf der Zahlung	50
3.9 Einwilligung in die Vollstreckung, § 758, § 758a ZPO	53
3.9.1 Durchsuchen	56
3.9.2 Einwilligung des Schuldners	57
3.9.3 Gefahr im Verzug	58
3.9.4 Die Durchsuchungsanordnung	58
3.10 Vollstreckung zur Unzeit	63
4. Die Voraussetzungen einer wirksamen Pfändung	69
4.1 Der Sachbegriff in der Zwangsvollstreckung	69
4.1.1 Tiere	72
4.1.2 Wertpapiere und verbrieft Forderungen	72
4.1.3 Wertpapiere bei einer Bank	78

4.2	Zugehörigkeit zur Mobiliarvollstreckung	80
4.2.1	Grundstücke und wesentliche Bestandteile	81
4.2.2	Bewegliche Sachen im Haftungsverband	84
4.2.3	Zubehör des Grundstücks	86
4.2.4	Erzeugnisse und sonstige Bestandteile	88
4.3	Gewahrsam des Schuldners	91
4.3.1	Der Begriff des Gewahrsams	93
4.3.2	Offensichtliches Dritteigentum	94
4.3.3	Gewahrsam bei Besitzdienerschaft	95
4.3.4	Mitgewahrsam, Gewahrsam Dritter	97
4.3.5	Gewahrsam bei Ehegatten oder Lebenspartnern	102
4.3.6	Pfändung des Herausgabeanspruches	109
4.4	Pfändungsverbote	111
4.4.1	Pfändungsbeschränkungen des § 811 ZPO	112
4.4.2	Pfändung durch privilegierten Gläubiger	127
4.4.3	Die Vorwegpfändung	128
4.4.4	Nachträglicher Wegfall der Pfändbarkeit	130
4.4.5	Die Austauschpfändung	130
4.4.6	Die vorläufige Austauschpfändung	135
4.4.7	Pfändungsschutz bei Tieren	138
4.4.8	Sonstige Pfändungsbeschränkungen	139
4.4.9	Unzulässige Pfändungen	142
4.4.10	Pfändung von Hausrat	144
4.4.11	Pfändung von Barmitteln aus Miet- und Pachtzinszahlung	145
4.4.12	Pfändung von Bestandteilen, Früchten und Zubehör	147
4.4.13	Pfändung urheberrechtlich geschützter Sachen	147
4.4.14	Pfändungsschutz juristischer Personen des öffentlichen Rechts	148
4.4.15	Sonstige Pfändungsschutzbestimmungen	150
4.4.16	Vollstreckungsverbote im Insolvenzverfahren	150
4.5	Bewirken der Pfändung	160
4.5.1	Aufsuchen und Auswahl der Pfandstücke	160

4.5.2	Inbesitznahme	160
4.5.3	Umfang der Pfändung	166
4.5.4	Benachrichtigung des Schuldners	167
4.5.5	Schätzung und Unterbringung der Pfandgegenstände	168
4.5.6	Fruchtloser Pfändungsversuch/Befragung des Schuldners	172
4.5.7	Wirkung der Inbesitznahme	174
4.5.8	Verfolgungsrecht des Gerichtsvollziehers	179
4.5.9	Ende der Verstrickung	180
4.5.10	Das Pfändungspfandrecht	181
4.5.11	Das Pfändungsprotokoll	183
5.	Die Verwertung	187
5.1	Sonderformen der Verwertung	188
5.1.1	Bargeld	188
5.1.2	Wertpapiere	190
5.2	Anderweitige Verwertung	191
5.2.1	Voraussetzungen der anderweitigen Verwertung	192
5.2.2	Arten der anderweitigen Verwertung	192
5.3	Öffentliche Versteigerung	196
5.3.1	Die Präsenzversteigerung	198
5.3.2	Das Versteigerungsprotokoll	212
5.4	Internetversteigerung	213
5.4.1	Anwendungsbereich der Internetversteigerung	214
5.4.2	Ablauf der Internetversteigerung	216
5.5	Rechtswirkungen der Versteigerung	220
5.5.1	Erwerb der Versteigerten Sache	220
5.5.2	Auszahlung des Erlöses	221
6.	Pfändung und Veräußerung in Besonderen Fällen	222
6.1	Die Pfändung von Kraftfahrzeugen	222
6.1.1	Die Pfändung	223
6.1.2	Die Verwertung	226
6.2	Pfändung von Schiffen und Luftfahrzeugen	227
6.2.1	Die Pfändung von Schiffen	227
6.2.2	Vollstreckung in Schiff und Schiffsbauwerke	228

6.2.3	Vollziehung eines Arrestes	229
6.2.4	Durchführung der Vollziehung durch Pfändung	230
6.2.5	Die Pfändung von Luftfahrzeugen	230
6.3	Pfändung und Verwertung von Waffen, Munition und Sprengstoffen	232
6.3.1	Der Begriff der Waffe	233
6.3.2	Der Begriff „Verbotene Gegenstände“	237
6.3.3	Pfändung von Waffen	238
6.3.4	Verwertung von Waffen	239
	Stichwortverzeichnis	243

1. Systematische Einordnung



Die Sachpfändung ist im 2. Abschnitt des 8. Buches der ZPO geregelt, der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen.

Wegen einer Geldforderung kann einerseits in das **unbewegliche Vermögen** des Schuldners vollstreckt werden, indem der Gläubiger in das Grundbuch des Schuldners eine Zwangssicherungshypothek, also ein Grundpfandrecht eintragen lässt, oder das Grundstück wird versteigert, bzw. zwangsverwaltet.

Wegen einer Geldforderung kann aber auch in das bewegliche Vermögen des Schuldners vollstreckt werden. Zu dem beweglichen Vermögen zählen einerseits Forderungen und Rechte, andererseits körperliche Sachen.

Das System der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen ist immer das Gleiche: Der aufgrund des Vollstreckungsanspruchs vollstreckende Staat versucht zunächst dem Gläubiger das zu verschaffen, was er laut Titel zu bekommen hat, nämlich Geld. Vorrangiges Vollstreckungsziel ist somit immer Geld!

Kann Geld nicht, oder nicht ausreichend, gefunden werden, beschlagnahmt der Staat eine beliebige Sache beim Schuldner und nimmt sie in Besitz. Das kann eine unbewegliche Sache, eine Forderung, bzw. ein Recht, oder ein körperlicher Gegenstand sein. Wenn alles wie geplant verläuft, entsteht dabei auch gleichzeitig ein Pfandrecht an der Sache für den Gläubiger, mittels dessen er seine Forderung aus dem Erlös der Verwertung des Pfandgegenstandes befriedigen kann. Der Staat verwertet diese in Beschlag genommene Sache und befriedigt aus dem Erlös der Verwertung den Gläubiger.

Es ist immer ein 3-stufiger Vorgang, unterschiedlich allerdings je nach Materie des potentiellen Pfandobjekts. Ziel ist es immer, dem Gläubiger die rechtliche Grundlage zu schaffen, dass ein Pfandrecht an der Sache entstehen kann.

System der Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung, §§ 803ff. ZPO

Ablauf	Körperliche Sachen	Forderungen und Rechte	Unbewegliches Vermögen
Beschlagnahme	Inbesitznahme/ Kenntlichmachung	Pfändungsbeschluss	Anordnungsbeschluss
Verwertung	Pfandversteigerung	Überweisungsbeschluss	Zwangsversteigerung/-verwaltung
Befriedigung	Auszahlung des Erlöses	Überweisung der Forderung oder Auszahlung durch Drittschuldner	Auszahlung des Erlöses

2. Pfandrechte

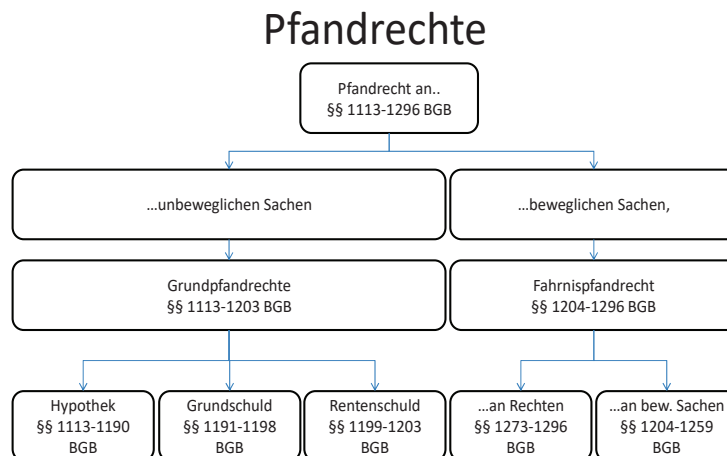
Wie der Titel des Buches „Sachpfändung“ schon aussagt, geht es in diesem Abschnitt der Zwangsvollstreckung darum, ein **Pfandrecht** an einer beweglichen Sache zu begründen aus dem der Gläubiger seine Forderung befriedigen kann. In diesem Buch sollen nun „ausgetretene Wege“ verlassen werden und es soll das Ziel des Verfahrens, das Pfandrecht, an den Anfang gestellt werden. Denn aus der genaueren Kenntnis dieses Rechts lassen sich später schlüssige Folgerungen auf das Pfändungsverfahren des Gerichtsvollziehers ziehen.

2.1 Der Begriff des Pfandrechts

Den Begriff des Pfandrechts kennen wir alle bereits aus unseren Kindertagen: Wer sich etwas ausleiht, oder wer etwas verspricht, muss dafür ein Pfand hinterlegen, für den Fall, dass er das Geliehene nicht zurückgibt oder sein Versprechen nicht einhält. Der Begriff ist ebenso bekannt geworden durch die Pfandhäuser, wo man sich Geld leihen kann und dafür einen Gegenstand als Pfand hinterlässt. Das Pfand ist also eine Sicherheitsleistung, die man hinterlegt.

Das Pfandrecht ist im 3. Buch des BGB, dem Sachenrecht geregelt. Das bedeutet, dass das Pfandrecht nicht die Rechtsverhältnisse zwischen zwei Personen, z.B. des Eigentümers der Sache und dem Pfandrechtsgläubiger regelt, sondern die Beziehung zwischen den Personen und der Sache. Das Pfandrecht ist also ein dingliches Recht des Pfandgläubigers; ein Recht an dem „Ding“ was bedeutet, direkt **an der Sache** unabhängig von der Person des Eigentümers.

Das Sachenrecht unterscheidet zwischen den Pfandrechten an unbeweglichen Sachen (Grundpfandrechten) im 7. Abschnitt und Pfandrechten an beweglichen Sachen (Fahrnispfandrechte) im 8. Abschnitt des BGB.



Gegenstand des **Fahrnis-Pfandrechts**, das hier genauer betrachtet werden soll, können bewegliche Sachen, deren Bestandteile (aber nicht wesentliche Bestandteile) oder der Miteigentumsanteil daran sein.

2.2 Grundsätze des Pfandrechts

Zu den Grundsätzen des Sachenrechts gehört die **Typisierung**. Während im Schuldrecht im Wesentlichen Vertragsfreiheit herrscht sind im 3. Buch des BGB die Sachenrechte ausschließlich geregelt. Hier gibt es keine Freiheit! Wenn Sachenrechte gegenüber allen gelten sollen, dann müssen Bestehen und Inhalt dieser Rechte auch jedermann bekannt und eindeutig sein. Das bedeutet, dass der Inhalt und der Umfang eines Rechts an einer Sache ausschließlich durch das Gesetz bestimmt werden. Man kann weder durch Vertrag oder sonst wie andere Rechte als die im BGB festgelegten bestimmen.

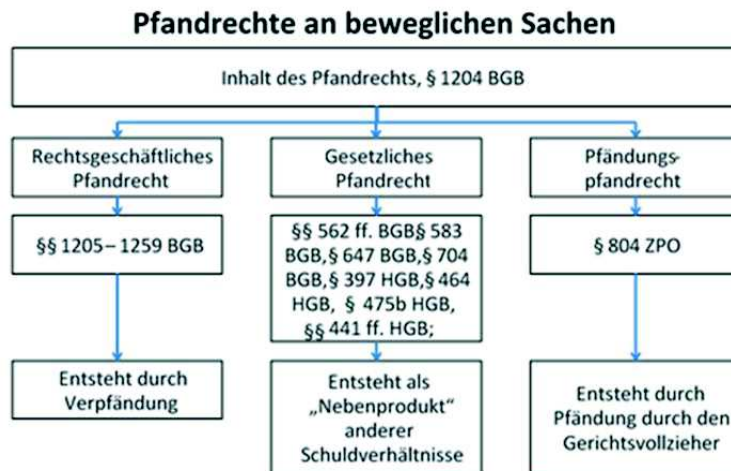
Gemeinsame Kennzeichen eines jeden Pfandrechts sind:

Akzessorietät	Ein Pfandrecht ist nach § 1204 Abs. 1 BGB immer vom Bestehen der zu sichernden Forderung abhängig (beachte aber § 1204 Abs. 2 BGB). Erlischt die Forderung fällt nach § 1252 BGB auch das Pfandrecht weg. Es kann auch nach § 1250 BGB nur zusammen mit der zu sichernden Forderung übertragen werden. Das gilt im Übrigen auch für das Pfändungspfandrecht, allerdings bleibt trotz Erlöschen des Pfandrechts die Verstrickung (= staatliche Beschlagnahme) erhalten.
Spezialität	Als Pfand können nur konkrete, genau bezeichnete Sachen dienen, es gibt kein Pfandrecht an Sachgesamtheiten oder ein Generalpfandrecht. Allerdings ist eine zusammenfassende Bezeichnung mehrerer verpfändeter Sachen unschädlich (z.B. alle in die Wohnung eingebrachte Sachen). Aus diesem Grund muss auch in einem Pfändungsprotokoll des Gerichtsvollziehers die gepfändete Sache konkret und unverwechselbar bezeichnet werden.
Publizität	Das Pfandrecht muss grundsätzlich sofort und für jedermann ersichtlich sein. Deshalb muss der Eigentümer das Pfand dem Pfandrechtsinhaber tatsächlich übergeben (Faustpfand). Davon gibt es allerdings Ausnahmen; z.B. sind das Vermieterpfandrecht und das Gastwirtpfandrecht ein sog. besitzloses Pfandrecht denn beide sind nur mittelbare Besitzer. Teilweise kann das Pfandrecht auch durch Eintragung in ein öffentliches Register publik gemacht werden. Beim Pfändungspfandrecht erfolgt die Publikmachung durch Inbesitznahme durch den Gerichtsvollzieher oder Ankleben des Pfandsiegels.

Prioritätsprinzip	Das früher ausgebrachte Pfandrecht geht, egal um welches Pfandrecht es sich handelt, dem später entstandenen vor. Dabei ist nach § 1209 BGB immer der Zeitpunkt der Bestellung maßgebend. Dem entspricht beim Pfändungspfandrecht die Bestimmung des § 804 Abs. 3 ZPO nachdem das früher ausgebrachte Pfandrecht einem späteren vorgeht.
--------------------------	--

2.3 Arten der Pfandrechte an beweglichen Sachen

Pfandrechte an beweglichen Sachen können auf verschiedene Art und Weise entstehen. In der Grundform entstehen sie durch **Rechtsgeschäft**.



2.3.1 Das rechtsgeschäftlich bestellte Pfandrecht

Beispiel:

A ist Freiberufler und gerade finanziell etwas „klamm“. Um seine Miete bezahlen zu können, braucht er Geld. Dazu wäre er sogar bereit, zeitweise auf seine Armbanduhr zu verzichten. Er geht zum Leihhaus „PfändiX“ und bietet dort seine Uhr an. Das Pfandhaus bietet ihm, nach Schätzung, 1.000,00 € für die Dauer eines Monats.

Das rechtsgeschäftliche bestellte Pfandrecht kommt im täglichen Leben hauptsächlich in den Pfandhäusern zum Tragen. Dabei muss man sich aber nicht nur den „kleinen Geldverleiher“ vorstellen, sondern z.B. auch Pfandhäuser, in denen ausschließlich wertvolle Gegenstände wie Schmuck, Gemälde und andere Kunstgegenstände oder aber auch Teppiche als Pfand genommen werden. Diese Verpfändung von Gegenständen ist weit mehr verbreitet als man vermutet.

Das rechtsgeschäftlich bestellte Pfandrecht kommt nach § 1205 BGB in seiner Grundform zustande, wenn der Eigentümer des Pfandgegenstandes sich mit dem Berechtigten des Pfandrechts über die Bestellung des Pfandrechts **einigt** und ihm den Pfandgegenstand tatsächlich **übergibt** (Publizität). Dies geschieht seitens des Eigentümers des Pfandgegenstandes aber in der Regel nicht einfach so aus einer Laune heraus. In der Regel steht eine schuldrechtliche Verpflichtung, also ein **Vertrag zur Einräumung einer Sicherheit** aus einem Darlehnsvertrag dahinter.

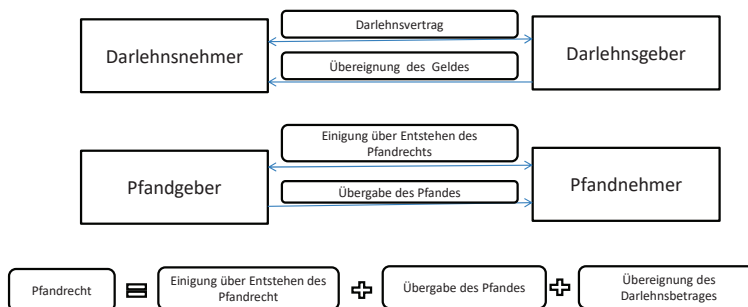
Das Pfandrecht entsteht dann, wenn **im Gegenzug** das Darlehen gegeben wird (Akzessorietät).

Fortführung des Beispiels:

Wenn A also das Angebot des Leihhauses annimmt, entsteht das Pfandrecht, wenn folgende Schritte eingehalten werden:

1. A schließt mit dem Leihhaus einen Darlehnsvertrag in Höhe von 1.000,00 € für einen Monat.
2. A einigt sich mit dem Leihhaus über die Einräumung des Pfandrechts an der Uhr,
3. A übergibt die Uhr dem Leihhaus.
4. Wenn nun das Leihhaus die 1.000,00 € an A auszahlt, ist das Pfandrecht an der Uhr entstanden (Stichwort: Akzessorietät).

Entstehen des Pfandrechts



Natürlich gibt es noch andere Formen der Entstehung des rechtsgeschäftlichen Pfandrechts, aber die sind für das Verständnis des Rechtsinstituts nicht von Belang.

Bis zur Pfandreife ist das Pfandrecht ein reines **Sicherungsrecht**. Der Gläubiger muss das Pfand nach § 1215 BGB sorgfältig verwahren und nach Erlöschen der Forderung nach § 1223 BGB zurückzugeben. Verletzt der Pfandgläubiger diese Pflicht, kann er nach § 1217 BGB zur Rechenschaft gezogen werden. Der Pfandgläubiger hat nach § 1227 BGB gegenüber Dritten alle Abwehrrechte, die ansonsten einem Eigentümer zustehen.

Erst mit der **Pfandreife** entsteht das Recht des Pfandgläubigers aus § 1228 BGB, seine Befriedigung durch den Verkauf des Pfandgegenstands zu suchen. Diese Pfandreife tritt nach § 1228 Abs. 2 BGB ein, sobald die zu sichernde Forderung fällig ist. Eine Vereinbarung, dass der Pfandgegenstand nach Pfandreife in das Eigentum des Pfandgläubigers übergehen soll (Verfallpfandrecht) verbietet § 1229 BGB. Dem begegnen wir später bei der Verwertung des Pfandgegenstands im Pfändungsverfahren wieder, wo eine Übereignung an den Gläubiger nur ausnahmsweise im Wege des § 825 ZPO möglich ist.

Beispiel:

A hatte mit dem Leihhaus die Rückzahlung des Darlehns bis 01.08. vereinbart. Nach Ablauf der 1-Monatsfrist (§§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 BGB, ggf. § 193 BGB) am 03.08. kann das Leihhaus noch keinen Zahlungseingang feststellen. Somit ist die Pfandreife eingetreten und das Leihhaus könnte mit der Verwertung des Pfandes beginnen.

Der Verkauf des Pfandes hat nach §§ 1233 Abs. 1, 1235 BGB durch **öffentliche Versteigerung** oder durch einen **freihändigen Verkauf** zu erfolgen.

Der Verkauf muss in öffentlicher Form stattfinden. Was der Gesetzgeber darunter versteht definiert er per Gesetz in § 383 Abs. 3 BGB. Der besagt, dass die Versteigerung:

- durch einen für den Versteigerungsort bestellten Gerichtsvollzieher,
- zu Versteigerungen befugten anderen Beamten oder
- öffentlich angestellten Versteigerer
- öffentlich zu erfolgen hat.

Diese Regeln gelten nach § 1221 Abs. 1 BGB auch für den freihändigen Verkauf.

Der Begriff der „Öffentlichen Versteigerung“ sagt aber nur etwas über die äußere Form und den Ablauf der Pfandveräußerung. Verkäufer ist im Falle des Pfandverkaufs, anders als im Falle des § 814 ZPO, der Pfandgläubiger, vertreten durch den Versteigerer, z.B. in der Person des Gerichtsvollziehers.

Voraussetzungen für die Wirksamkeit des Pfandverkaufs sind:

- Pfandrecht
- Pfandreife, § 1228 Abs. 2 BGB
- Keine Übersicherung, § 1230 Abs. 2 BGB
- Öffentliche Bekanntmachung des Verkaufs oder der Versteigerung, § 1237 BGB
- Öffentliche Versteigerung oder freihändiger Verkauf, § 1235 BGB
- Kein Verkauf von Gold oder Silbersachen unter Metallwert

Bezahlt der Ersteher den Kaufpreis in der Versteigerung an den (Vertreter des) Pfandgläubiger, so kann der Pfandgläubiger den ihm zustehenden Betrag aus dem Erlös entnehmen. § 1247 Satz 1 BGB sagt, dass der Pfandgläubiger so gestellt wird, als sei dessen Forderung **durch den Eigentümer** befriedigt worden. Aber natürlich nur insoweit, als dessen Forderung reicht. Wird aus dem Verkauf ein

Übererlös erzielt, so spricht § 1247 Satz 2 BGB von der „**dinglichen Surrogation**“, was bedeutet, dass anstelle des Pfandgegenstands der Erlös tritt und die Rechte, die vorher am Pfandgegenstand bestanden, nun am Erlös weiter bestehen, m.a.W. der Eigentümer des Pfandes ist nun Eigentümer des (Rest-) Erlöses.

Das Pfandrecht erlischt in folgenden Fällen:

1. Wenn die Forderung, die dem Pfandrecht zugrunde liegt, nicht mehr besteht, erlischt nach § 1252 BGB das Pfandrecht automatisch, was klar ist, denn das Pfandrecht ist, wie oben gesagt, streng akzessorisch!

Beispiel:

A hatte mit dem Leihhaus die Rückzahlung des Darlehns bis 01.08. vereinbart. Er zahlt am 20.07. den geliehenen Betrag samt Zinsen und Nebenkosten zurück. Das Pfandrecht erlischt automatisch ohne weiteres.

2. Nach § 1255 Abs. 1 BGB, wenn der Pfandrechtsgläubiger das Pfandrecht aufhebt oder
3. Nach § 1253 BGB auch dann, wenn der Pfandrechtsgläubiger das Pfand aus irgendeinem Grund an den Eigentümer zurückgibt, unabhängig davon, ob er damit auch das Erlöschen des Pfandrechts beabsichtigt hatte.

Beispiel:

A hatte mit dem Leihhaus ein Pfandrecht für einen Monat vereinbart. Vor Ablauf des Monats bittet er das Leihhaus um kurzfristige Herausgabe der Uhr, da er zu einem Staatsempfang eingeladen ist und dort die Uhr tragen möchte. Er verspricht glaubhaft, die Uhr am nächsten Tag zurückzubringen.

Würde das Leihhaus die Uhr vorübergehend herausgeben, wäre damit das Pfandrecht erloschen.

2.3.2 Das gesetzliche Pfandrecht

Im manchen Fällen, in denen ein Gläubiger aufgrund irgendeines Rechtsgeschäfts etwas vorleistet, räumt diesem der Gesetzgeber bereits ein **Pfandrecht kraft Gesetzes** ein. So z.B. dem Vermieter, der die Wohnung erst einmal zur Verfügung stellt, ohne zu wissen, ob dann auch monatlich die Miete fließt, oder der Kfz-Handwerker, der erst das Auto instand setzt und dann auf die Bezahlung der Rechnung hofft.

Beispiel:

A hatte eine Wohnung gemietet. Allerdings befindet er sich wegen 2 Monatsmieten im Rückstand. Da A diesen peinlichen Zustand nicht mehr ertragen kann, zieht er aus. Als er seinen teuren „Rembrandt“ aus der Wohnung tragen will, hält ihn der Vermieter unter Hinweis auf sein Vermieterpfandrecht nach § 562 BGB zurück.

Zu Recht, denn nach § 562 Abs. 1 BGB wurde mit dem Einbringen des Gemäldes in die Wohnung die Grundlage geschaffen und mit Entstehen der Forderung (Akzessorietät) ist das Vermieterpfandrecht entstanden.

Weitere Beispiele sind: §§ 562 ff. BGB, § 583 BGB, § 647 BGB, § 704 BGB, § 397 HGB, § 464 HGB, § 475b HGB, §§ 441 ff. HGB.

Nach § 1257 BGB gelten die Vorschriften über das privatrechtliche Pfandrecht auch für das gesetzliche Pfandrecht.

An dieser Stelle kommt nun das Prioritätsprinzip zu praktischer Bedeutung. Ein früher ausgebrachtes Pfandrecht, geht nach § 1209 BGB dem später bestellten oder entstandenen im Rang vor, was bedeutet, dass der Rangbessere zunächst voll befriedigt wird und der Nachrangige nur noch die Reste verwerten kann. Auch dieses Prinzip gewinnt bei dem, nun zu besprechenden Pfändungspfandrecht, erhebliche Bedeutung.

2.3.3 Das Pfändungspfandrecht

Das **Pfändungspfandrecht** spielt in der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen die zentrale Rolle. Kommt jemand einer titulierten Verpflichtung zur Zahlung einer Geldforderung nicht nach, so kann der Staat nach § 804 Abs. 1 ZPO für den Gläubiger zwangsweise dazu beitragen ein Pfandrecht an Sachen des Schuldners zu errichten um diesem Gelegenheit zu geben, seinen Anspruch daraus zu befriedigen. Für dieses Pfändungspfandrecht gelten nach § 804 Abs. 2 Satz 1 ZPO im Grunde dieselben Regeln wie für das rechtsgeschäftlich bestellte Faustpfand. Allerdings war der Rechtscharakter des Pfändungspfandrechts bisher sehr umstritten. Alle Pfandrechtstheorien haben einen gemeinsamen Nenner:

- Nach § 804 ZPO erwirbt der Gläubiger an dem gepfändeten Gegenstand ein Pfändungspfandrecht.
- In jedem Fall ist eine ordnungsgemäße Verstrickung Voraussetzung für das Entstehen dieses Pfändungspfandrechts.

Ob dies ausreicht, welche weiteren Voraussetzungen hinzukommen müssen, um dieses Pfandrecht entstehen zu lassen und welche Wirkungen daraus entstehen, ist abhängig davon, welcher Theorie man folgt:

2.3.3.1 Pfändungs-Pfandrechtstheorien

Es bestehen drei Pfandrechtstheorien:

Pfandrechtstheorien		
Rein privatrechtliche Theorie ¹	Rein öffentlich- rechtliche Theorie	Gemischt privatrechtlich- öffentlich-rechtliche Theorie
Voraussetzungen:		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Verstrickung 2. Bestehen der zu sichernden Forderung 3. Pfandsache gehört zum Schuldnervermögen 	Verstrickung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Verstrickung 2. Pfändung unter Beachtung der wesentlichen Vollstreckungsvoraussetzungen 3. materiellrechtliche Voraussetzungen des Entstehens des Pfandrechts (§§ 1204 ff. BGB): <ul style="list-style-type: none"> • Pfandsache gehört zum Schuldnervermögen • Bestehen der zu sichernden Forderung
Rechtswirkungen		
<ul style="list-style-type: none"> • Das Pfändungspfandrecht ist die wesentliche Wirkung der Pfändung. 	<ul style="list-style-type: none"> • Pfändungspfandrecht entsteht mit jeder Verstrickung • Es berechtigt zur weiteren Vollstreckung 	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlage der Verwertung ist die Verstrickung • Ersteher wird mit Zuschlag in der Versteigerung Eigentümer

¹ RGZ 16, 296ff

<ul style="list-style-type: none"> • Die weitere Vollstreckung ist die Verwirklichung des Pfandrechts • An schuldnere fremden Sachen entsteht kein Pfandrecht 	<ul style="list-style-type: none"> • Ersteher wird mit Zuschlag in der Versteigerung Eigentümer (auch schuldnere fremder) Sachen • Betreiben der Vollstreckung in schuldnere fremde Sachen ist jedoch materiell rechtswidrig • Gläubiger erlangt Erlös aus der Versteigerung ohne Rechtsgrund 	<p>(auch schuldnere fremder) Sachen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die materielle Berechtigung des Gläubigers ist das Pfändungspfandrecht maßgebend • Betreiben der Vollstreckung in schuldnere fremde Sachen ist jedoch materiell rechtswidrig • Gläubiger erlangt Erlös aus der Versteigerung ohne Rechtsgrund
---	--	---

Derzeit wird nahezu ausschließlich die gemischt privatrechtliche/öffentlich-rechtliche Theorie vertreten.

Das Pfändungspfandrecht wird nach § 804 Abs. 2 ZPO den rechtsgeschäftlichen und den gesetzlichen Pfandrechten gleichgestellt.

Anstelle der rechtsgeschäftlichen Einigung tritt der **öffentlich-rechtliche Pfändungsakt**, anstelle der Übergabe die **Inbesitznahme** durch Mitnehmen oder Kenntlichmachung **durch den Staat**. Aber trotzdem ergeben sich einige Sonderbestimmungen aus der öffentlich-rechtlichen Natur des Zwangsvollstreckungsakts, die im Folgenden erörtert werden.

2.3.3.2 Schutz gegen Beeinträchtigungen

Mit dem Pfändungspfandrecht erlangt der Vollstreckungsgläubiger nach § 804 Abs. 2 ZPO dieselben Rechte, wie der Inhaber eines Faustpfandrechts nach §§ 1207 ff. BGB. Insbesondere soll er gegen Beeinträchtigungen seines Pfandrechts geschützt werden.

Nach §§ 1227 i.V.m. 985 ff. BGB i.V.m. 804 Abs. 2 ZPO hat der tatsächliche Vollstreckungsgläubiger als Pfandrechtsgläubiger einen Herausgabeanspruch gegen einen anderen Gläubiger des Vollstreckungsschuldners, der die durch Anbringen des Pfandsiegels gepfändete Sache in Besitz genommen hat.

Beispiel:

Der Gerichtsvollzieher hatte am 01.08. in der Wohnung des S für den Gläubiger G ein Akkordeon gepfändet aber beim Schuldner belassen. Am 02.08. pfändet der Vollziehungsbeamte der Gemeinde das Akkordeon ebenfalls für eine öffentlich-rechtliche Forderung und nimmt es gleich mit.

Gläubiger G könnte nun die Gemeinde nach § 986 BGB zur Herausgabe der Pfandsache an den Gerichtsvollzieher auffordern. Aber das ist natürlich nur eine der ihm zustehenden Möglichkeiten.

Gem. §§ 1227 i.V.m. 986 Abs. 1 Satz 2 BGB kann der Gläubiger nicht die Herausgabe an sich selbst, sondern lediglich an den Gerichtsvollzieher verlangen, da er bei der Pfändung durch den Gerichtsvollzieher nur mittelbarer Besitzer zweiter Stufe wird. Er leitet seinen mittelbaren Besitz vom Gerichtsvollzieher ab, der je nachdem ob er den Gegenstand beim Schuldner belassen oder sofort in Besitz genommen hat, im ersten Fall mittelbarer Besitzer erster Stufe, im zweiten Fall unmittelbarer Fremdbesitzer ist. Über § 1227 BGB stehen dem Gläubiger gleichfalls die Eigentumsschutzrechte des § 1004 BGB zu. Als mittelbarer Besitzer hat der Gläubiger auch die Besitzschutzrechte aus §§ 859 ff. BGB, insb. § 869 BGB. Das Pfändungspfandrecht stellt ein sonstiges absolutes Recht i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB dar, dessen Verletzung auch einen Schadensersatzanspruch begründen kann.

2.3.3.3 Rangfestlegung

§ 804 Abs. 3 ZPO legt den **Prioritätsgrundsatz** fest: Danach geht die zeitlich frühere Pfändung einer Sache der ihr zeitlich nachfolgenden vor. Das Pfändungspfandrecht legt also nach seiner zeitlichen Entstehung das **Rangverhältnis** mehrerer Pfandrechte fest, welche an derselben Pfandsache bestehen. Dieses Rangverhältnis wird bei der Verwertung relevant, wenn der erzielte Erlös nicht zur Befriedigung aller Gläubiger, die an der verwerteten Sache ein Pfandrecht haben, ausreicht. So hat der Gläubiger der Anschlusspfändung das Nachsehen, wenn der Erlös die Forderungen, derentwegen gepfändet wurde, nicht abdeckt, weil die Anschlusspfändung zeitlich immer der ersten Pfändung nachfolgt.

Zu einem **Gleichrang** von Pfändungspfandrechten kann es kommen, wenn der Gerichtsvollzieher eine Sache gem. § 117 Abs. 1 GVGA zeitgleich für mehrere Gläubiger pfändet.

Beispiel:

Der Gerichtsvollzieher hatte am 01.08. in der Wohnung des S für den Gläubiger G wegen einer Forderung in Höhe von 1.000,00 € ein Akkordeon mit einem Verkaufswert von 3.000,00 € gepfändet aber beim Schuldner belassen. Am 05.08. hatte der Vermieter an dem Akkordeon sein Vermieterpfandrecht wegen Mietrückständen in Höhe von 1.500,00 € geltend gemacht. Am 10.08. pfändet der Vollziehungsbeamte der Gemeinde das Akkordeon ebenfalls für eine öffentlich-rechtliche Forderung in Höhe von 2.000,00 €.

Nach § 804 Abs. 3 ZPO entstehen die Pfandrechte in der Reihenfolge der Pfändungen. Das früher begründete Pfandrecht geht dem späteren vor. Bei einem Verwertungserlös von 3.000,00 € würden somit (Beispiel ohne Berücksichtigung der Kosten)erhalten.

<i>Gläubiger G</i>	1.000,00 €
<i>Vermieter</i>	1.500,00 €
<i>Gemeinde</i>	500,00 €

Nachrangig ist das Pfändungspfandrecht gegenüber früher an der Pfandsache begründeten Vorzugsrechten in der Insolvenz, nämlich Absonderungsrechten nach §§ 50, 51 InsO; für das Rangverhältnis zwischen beiden ist allein der Zeitpunkt der Pfändung maßgeblich².

Dagegen läuft die Vorschrift des § 804 Abs. 2 HS. 2 ZPO gegenwärtig leer. Ausnahmsweise ist ein zeitlich späteres vertragliches Pfandrecht bei gutgläubigem Erwerb nach § 1208 BGB vorrangig.

2.3.3.4 Verwertung

Anstelle der Verwertung des Pfandes durch den Gläubiger tritt die **öffentlich-rechtliche Versteigerung** nach § 814 ZPO durch den Gerichtsvollzieher. Dieser tritt hier im Gegensatz zum Pfandverkauf nicht als Vertreter des Gläubigers auf, sondern als staatliches Vollstreckungsorgan. Der Erwerber wird kraft Hoheitsaktes Eigentümer, auch wenn dem Gläubiger das Pfandrecht gar nicht zustand bzw. es nicht entstanden ist.

3 Das „Pfändungsverfahren“ des Gerichtsvollziehers

3.1 Der Vollstreckungsauftrag

Das Verfahren beginnt nach §§ 753, 802a Abs. 2 Nr. 4 ZPO auf **Antrag des Gläubigers**. Da es sich um ein Verfahren „wegen einer Geldforderung“ nach dem 2. Abschnitt des 8. Buches der ZPO handelt, kann dieser Auftrag nach § 1 der Gerichtsvollzieher-

² BGHZ 93, 71, 76

Formularverordnung (GVFV) seit dem 01.04.2016 nur noch mittels des **vorgeschriebenen Vordrucks** erteilt werden. Davon ausgenommen sind Vollstreckungsaufträge zur Beitreibung öffentlich-rechtlicher Forderungen.

Der Vordruck kann über verschiedene Seiten aus dem Internet bezogen werden, allen voran über das Bundesportal unter:

http://www.justiz.de/formulare/zwi_bund/vollstreckunggerichtsvollzieher_GV6.pdf.

Dieser formalisierte Auftrag, ist in der vorgesehenen Form zu verwenden. Er ist in Module gegliedert und so gestaltet, dass beim elektronisch befüllten Formular nur die relevanten Module ausgedruckt werden. Es sind lediglich optische Abweichungen möglich. Unzulässig ist vor allem nach § 2 GVFV das Weglassen von Modulbezeichnungen, die Änderung von Modultexten, Veränderung der Reihenfolge der Module, auch wenn dies die Lesbarkeit des Formulars erhöht, Beifügung gesonderter Forderungsaufstellung, wenn sich alle Angaben über die zum Formular gehörende Forderungsaufstellung abbilden lassen.

Der Auftrag zur Pfändung körperlicher Sachen kann mit verschiedenen anderen Vollstreckungsaufträgen an den Gerichtsvollzieher verbunden werden.

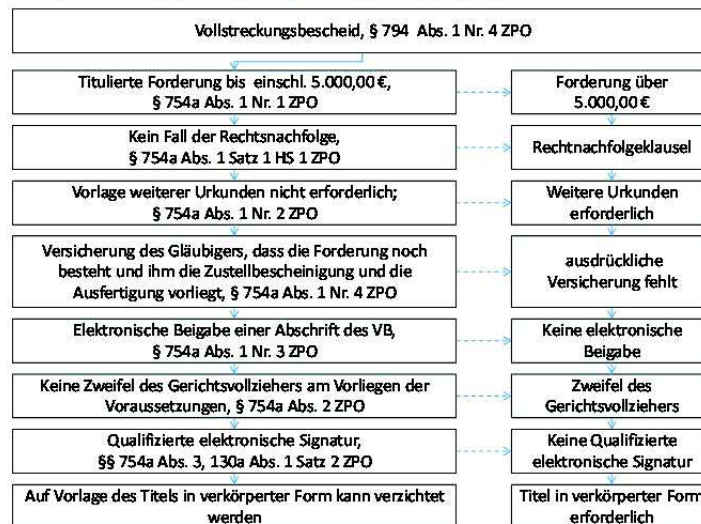
3.1.1 Der elektronische Auftrag

Nach § 753 Abs. 4 ZPO ist es rechtlich möglich, dem Gerichtsvollzieher schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, sowie weitere im Gesetz aufgezählte Urkunden, **elektronisch zu übermitteln**. Voraussetzung ist allerdings nach § 753 Abs. 5 ZPO, dass die eingereichten Dokumente für die Bearbeitung beim Gerichtsvollzieher geeignet sind. Die Einführung normierter Aufträge öffnete damit der elektronischen Auftragserteilung die Tür.

Allerdings bestand für die elektronische Auftragserteilung bisher wenig Bedarf, da nach wie vor die (meist vollstreckbare) Ausfertigung des Titels in verkörperter Form vorgelegt werden musste.

Dem hilft § 754a ZPO nun in einer großen Zahl der Fälle ab. Für die Vollstreckung aus **Vollstreckungsbescheiden** mit einer titulierten (Gesamt-) Forderung bis **einschließlich 5.000,00 €**, kann demnach in eindeutigen Fällen auf die Vorlage der Ausfertigung des Titels in verkörperter Form verzichtet werden. Dies betrifft in der Praxis einen erheblichen Teil der Vollstreckungsaufträge.

Verzicht auf Vorlage des Titels, § 754a ZPO



§ 754a ZPO entspricht der in der Forderungspfändung eingeführten Vorschrift des § 829a ZPO und schafft die gesetzliche Grundlage dafür, dass, unter den dort aufgeführten Voraussetzungen, auf die Vorlage des Titels in verkörperter Form verzichtet werden kann.

Der vereinfachte Auftrag ist nach § 754a Abs. 1 Satz 1 ZPO möglich, wenn die Geldforderung nicht mehr als 5.000,00 € beträgt und mit einem Vollstreckungsbescheid (§ 794 Abs. 1 Nr. 4 ZPO) titulierte wurde. Bei der Berechnung der Forderung sind titulierte **Zinsen und Nebenforderungen hinzuzurechnen**. Nur solche Kosten der Zwangsvollstreckung, die nach § 788 ZPO ohne Titulierung mit begetrieben werden können, bleiben bei der Berechnung

unberücksichtigt. Aber dennoch können sie mit vollstreckt werden wenn der Gläubiger eine nachvollziehbare Aufstellung dieser Kosten samt Belegen als elektronisches Dokument übersendet.

Der Gläubiger muss nach § 754a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ZPO versichern, dass er

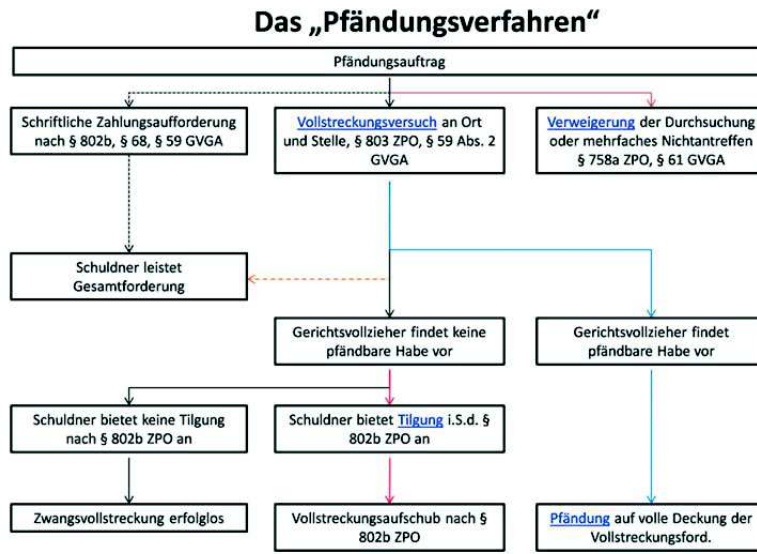
- die Ausfertigung des Vollstreckungsbescheids
- nebst der ordnungsgemäßen Zustellbescheinigung in Händen hat
- und dass die Forderung in der Höhe des Vollstreckungsauftrages noch besteht.

Die Übermittlung des formalisierten Auftrages, samt Ausfertigung des Vollstreckungsbescheides, als elektronisches Dokument erfolgt auf Grundlage der technischen Rahmenbedingungen, die durch die Bundesregierung auf Grund des § 130a Abs. 2 Satz 2 ZPO (ab 01.01.2018) noch durch Rechtsverordnung festzulegen sind. Die Übermittlungswege werden demnach EGVP bzw. De-Mail (§ 130a Abs. 5 Satz 2 ZPO (ab 01.01.2018) sein.

Die technischen Voraussetzungen sind bei den Gerichtsvollziehern grundsätzlich vorhanden, allerdings ist deren EGVP-Postfach nicht allgemein zugänglich. Die Länder sind gesetzlich verpflichtet die Voraussetzungen für den elektronischen Rechtsverkehr durch Rechtsverordnung bis zu 01.01.2018 zu schaffen und die notwendigen Einrichtungen bereitzustellen, wobei es jeweils Verlängerungsoptionen gibt.

3.2 Verfahren nach Auftragserteilung

Nach dem Eingang des Pfändungsauftrages beim Gerichtsvollzieher kann dieser ein wechselvolles Schicksal nehmen. Wir verdeutlichen uns dies anhand dieser Eingangsübersicht:



3.3 Unterstellte Rücknahme bei amtsbekannter Vermögenslosigkeit

Häufig liegt bei Schuldnern, die in krisenhafte Vermögenssituationen gelangen, nicht nur ein Vollstreckungsauftrag vor und der Gerichtsvollzieher sucht den Schuldner in kürzeren Abständen **mehrmals erfolglos** auf. Und selten wird sich bei Personen, die von laufenden monatlichen Einkünften leben, innerhalb des laufenden Monats an den wirtschaftlichen Verhältnissen etwas zum Guten verändern bzw. werden lukrative Pfandgegenstände hinzukommen. Davon wissen aber Folgegläubiger, die einen Pfändungsauftrag erteilen, meist nichts.

Für diese Fälle sieht § 32 GVGA vor, dass der Gerichtsvollzieher unterstellen kann, dass der Gläubiger, hätte er von der Pfandlosigkeit des Schuldners gewusst, den Auftrag aus Kostengründen **gar nicht erteilt hätte**. Er trägt den Auftrag in das Dienstregister ein und gibt

ihn dann mit dem Bemerkten an den Gläubiger zurück, dass er den Auftrag zur Vermeidung unnötiger Kosten als zurückgenommen betrachtet. Gleichzeitig ist dem Auftraggeber durch den Gerichtsvollzieher zu bescheinigen, dass der Schuldner „**amtsbekannt ohne pfändbare Habe**“ ist.

Von der Möglichkeit des § 32 GVGA kann der Gerichtsvollzieher allerdings nur bezüglich eines Pfändungsauftrages nach § 802a Nr. 4 ZPO Gebrauch machen. Außerdem muss er aus seinen Sonderakten wissen, dass die Wahrscheinlichkeit, dass sich die Vermögenslage des Schuldners seit der letzten Durchsuchung nicht verändert hat, sehr gering ist.

Die GVGA geht von einem Zeitraum von **höchstens 3 Monaten** aus, die der letzte Vollstreckungsversuch, anlässlich dessen eine Durchsuchung der Räume des Schuldners erfolgte, zurückliegen kann.

Dem Versuch in den Räumen des Schuldners steht es gleich, wenn der Schuldner die **Vermögensauskunft in einem anderen Verfahren** abgegeben und das Vermögensverzeichnis keine pfändbaren Gegenstände ausgewiesen hatte. Der Zeitpunkt und das Verfahren, in dem der letzte tatsächliche Versuch stattgefunden hatte, bzw. die Vermögensauskunft erteilt wurde, sind im Protokoll zu vermerken.

Den Rücknahmewillen kann der Gerichtsvollzieher **nicht unterstellen**, wenn der Gläubiger bereits in seinem Auftrag der Behandlung nach § 38 GVGA widersprochen hat.

Der Rücknahme kann ebenfalls nicht unterstellt werden, wenn sich aus den Umständen des Auftrags ergibt, dass der Gläubiger ein Interesse an dessen Durchführung hat.

Dies könnte z.B. dann der Fall sein, wenn ansonsten die Verjährung des Titels droht:

Ältere Hauptforderungen können u.U. nach den bürgerlich-rechtlichen Vorschriften verjährt sein. Als Verjährungsvorschrift für die titulierte Hauptforderung kommt insbesondere § 197 Abs. 1 Nr. 3 – 5 BGB in Betracht. Die Verjährung beginnt nach § 201 BGB mit der Rechtskraft der Entscheidung. Dies bedeutet im Einzelnen:

Bei Urteilen...	§ 197 Abs. 1 Nr. 3, § 201 BGB	...mit der Rechtskraft des Urteils
Bei vollstreckbaren Ur- kunden...	§ 197 Abs. 1 Nr. 4, § 201 BGB	...mit Errichtung der Urkunde
Bei Auszügen aus der Insolvenztabelle...	§ 197 Abs. 1 Nr. 5, § 201 BGB	...mit der vollstreck- baren Feststellung im Insolvenzverfahren (§§ 201 Abs. 2, 215 Abs. 2 InsO)

Sie beträgt 30 Jahre. Die Verjährungsfrist beginnt aber neu nach § 212 Abs. 1 Nr. 2 ZPO erneut zu laufen, wenn eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung erfolgt ist.

Beispiel:

Der Gläubiger beauftragt den Gerichtsvollzieher am 27.01. 2017 mit der Vollstreckung aus einem Zahlungstitel. Das Urteil wurde am 01.02.1987 rechtkräftig.

Vollstreckt der Gerichtsvollzieher noch vor dem 01.02.2017 beginnt die Verjährungsfrist mit dem Tag an dem die Vollstreckungshandlung begonnen hat neu zu laufen.

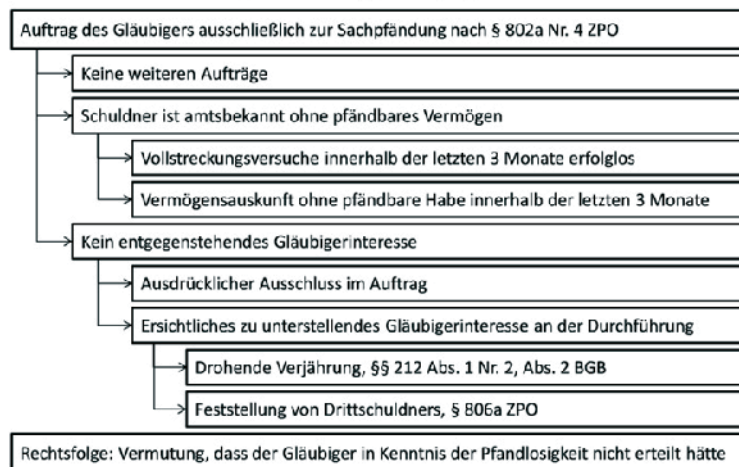
Die Frist beginnt nicht neu, wenn der Vollstreckungsauftrag durch den Gläubiger zurückgenommen wurde, bzw. das Vollstreckungsorgan nicht vollstreckt hat (z.B. § 32 GVGA). Deshalb sollte der Gerichtsvollzieher in diesen Fällen erkennen, dass eine Rücknahme des Auftrages nicht im Sinne des Gläubigers liegen kann.

Gleiches gilt, wenn aus dem Auftrag zu entnehmen ist, dass der Gläubiger an **Informationen über mögliche Drittschuldner** nach

§ 806a ZPO interessiert sein könnte, sei es weil es sich aus den Umständen so ergibt oder weil der Gläubiger dies ausdrücklich beauftragt hat.

Der Auftrag gilt nach § 32 Abs. 1 Satz 4, § 3 Abs. 4 Satz 4 GvKostG mit der Rückgabe als durchgeführt.

Unterstellte Rücknahme bei amtsbekannter Vermögenslosigkeit, § 32 GVGA



3.4 Schriftliche Zahlungsaufforderung

Die schriftliche Zahlungsaufforderung hat sich in der Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher inzwischen etabliert. Das ist hauptsächlich der Verfahrensökonomie geschuldet, denn das entsprechende Schreiben wird nach dem Registrieren des Auftrages in der EDV von dort ohne besonderen Aufwand generiert. Sie ist auch, je nach Bezirksführung, ein wirksames Mittel, um das Verfahren bereits im Vorfeld der Vollstreckung durch eine freiwillige Leistung oder einen Zahlungsplan nach § 802b ZPO erfolgreich zu erledigen.